

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Vorsitzender des Sozialausschusses  
Frau Katja Rathje-Hoffmann, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Familienbetriebe Land und Forst  
Schleswig-Holstein e.V.  
Lorentzendam 36, 24103 Kiel  
Telefon: 04 31/5 90 09 95  
Telefax: 04 31/5 90 09 81  
E-Mail: [info@fablf-sh.de](mailto:info@fablf-sh.de)  
Internet: [www.fablf-sh.de](http://www.fablf-sh.de)  
Vorsitzender: Christoph Freiherr v. Fürstenberg-Plessen  
Geschäftsführer: Dr. iur. Tilman Giesen

vorab per E-Mail: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

Kiel, 03.09.2024

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes  
Drucksache 20/2090**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir erhielten Kenntnis vom Gesetzgebungsverfahren und zur Anhörung des Sozialausschusses. Wir sind leider weder im Rahmen der von der Justizministerin im April 2023 mitgeteilten Verbandsanhörung (Unterrichtung 20/79) noch vom Innenausschuss (Ziffer 9 Kurzbericht IR 20/58) noch im Rahmen der von Ihrem Ausschuss beschlossenen schriftlichen Anhörung (Ziffer 13 Kurzbericht SOZ 20/59) beteiligt worden. Dabei sind unsere Mitglieder bei 12 der 15 vom Landesrechnungshof in seiner Querschnittsprüfung untersuchten kommunalen Begräbniswälder involviert (Seite 115 [https://landesrechnungshof-sh.de/file/sb2022\\_kommunale-friedhoefe.pdf](https://landesrechnungshof-sh.de/file/sb2022_kommunale-friedhoefe.pdf)). Weder unsere Mitglieder noch wir sind auch vom Landesrechnungshof im Rahmen der Erstellung seines Berichts angesprochen worden. Diese Unkenntnis über die Strukturen im Land bedauern wir.

Die Tatsache, dass es überwiegend unsere Mitglieder sind, deren Wälder für die kommunalen Begräbniswälder genutzt werden, ist dem Umstand zu verdanken, dass die Wälder der Güter in Schleswig-Holstein seit Jahrhunderten nachhaltig bewirtschaftet werden. Die für Begräbniswälder sich besonders eignenden Altholzbestände sind in den Forsten anderer Besitzarten strukturell seltener anzutreffen.

Bitte erlauben Sie, dass wir deshalb auch ungefragt zu Ziffern 13 und 14 des Gesetzentwurfes (Seite 16, Drucksache 20/2090) Stellung nehmen und um ein Gespräch bitten.

### 1.

§ 20 Abs. 1 des geltenden Bestattungsgesetzes definiert die Trägerschaft von Friedhöfen als hoheitliche Aufgabe und weist sie zur Erfüllung den Gemeinden und den als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften zu. Schon an dieser grundsätzlichen Überweisung der Trägerschaft von Friedhöfen in den hoheitlichen Bereich möchten wir Zweifel anmelden. Es mag zwar ein kommunales und auch ein kirchliches Interesse an der ausschließlichen Trägerschaft geben, jedoch ist nicht zwingend, dieses Interesse zur hoheitlichen Aufgabe zu erheben. § 20 Abs. 1 Bestattungsgesetz wurde erst im Frühjahr 2009 in das Bestattungsgesetz eingefügt. Bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 16. Februar 2009 hatte es keine Bestimmung der Friedhofsträger mit Gesetzesrang gegeben (vgl. PdK, § 20 BestattG-SH, Erläuterung 1). Insbesondere auf den Gütern gibt es eine jahrhundertealte Tradition privater Bestattungsplätze, die erst seit wenigen Jahren über Absatz 4 des § 20 Bestattungsgesetz in die Ausnahme abgedrängt und sogar bei der „Belegung“ von der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde abhängig gemacht werden.

Schon dieser kritische Blick auf das geltende Recht dürfte Anlass geben, mit dem vorgelegten Gesetzentwurf private Bestattungskultur nicht noch weiter zurückzudrängen, sondern im Gegenteil den Rechtsrahmen zu weiten.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung hebt einfürend zu Recht hervor, dass das Recht auf Selbstbestimmung auch über den Tod hinaus zu gewährleisten ist. Die Rede ist dort von einer gesellschaftlichen Entwicklung der Bestattungskultur, die es erforderlich mache, das postmortale Verfügungsrecht über den eigenen Körper zu stärken. Ziffern 13 und 14 des Gesetzentwurfes stehen diesem zutreffenden Grundansatz jedoch entgegen.

## 2.

Der Gesetzentwurf sieht vor, ein Bestattungswald dürfe über keine weiteren typischen Friedhofsmerkmale, wie insbesondere Grabgebäude, Grabmale oder Grabumfassungen verfügen. Er müsse öffentlich zugänglich sein, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche sowie private Belange dürften nicht entgegenstehen und die Nutzungsdauer müsse grundbuchrechtlich gesichert sein.

Diese Formulierungen sind so weit, dass sie in der Praxis Abgrenzungsschwierigkeiten verursachen. Darf beispielsweise in einem Bestattungswald keine Ruhebänke aufgestellt werden?

Es liegt in der Natur der Sache, dass Bestattungswälder oft von älteren Angehörigen aufgesucht werden. Es erfordert die Rücksichtnahme auf diese Menschen, den Bestattungswald mit Minimaleingriffen benutzerfreundlich herzurichten.

In keinem Bestattungswald in Schleswig-Holstein ist dies bisher so weit gegangen, dass ein friedhofstypischer Charakter erzeugt wird. Ein solcher friedhofstypischer Charakter ist von den Menschen, die für ihre Bestattung einen Wald wählen, nicht gewünscht. Ein Bestattungswald bleibt ein Bestattungswald, daran haben Nutzer und Betreiber und Träger das größte Interesse. Es ist nicht erforderlich, verwaltungsrechtliche Einschränkungen zu regeln. Also ist es erforderlich, keine Einschränkungen zu regeln.

### 3.

Der Gesetzentwurf sieht ferner die Einfügung eines neuen § 20 a vor. Er regelt weitgehende Detaillierungen der geltenden Rechtslage, die im Ergebnis zahlreiche einschränkende Voraussetzungen für die Wahrnehmung der öffentlichen Bestattungsaufgabe durch Dritte etablieren. So wird den öffentlichen Friedhofsträgern die Eigenkalkulation der Gebühren und Entgelte, deren Regelung in der Form einer Gebührensatzung oder Entgeltordnung auferlegt und die Pflicht begründet, dass die Friedhofsträger selbst die Gebühren und Entgelte festzusetzen und beizutreiben haben. Zu vereinnahmen sind die Gebühren und Entgelte im Haushalt des Friedhofsträgers; der Dritte, also der Waldbesitzer, erhält dann vom Friedhofsträger eine angemessene Vergütung. Nutzungsrechte, so heißt es weiter, können nur durch den Friedhofsträger verliehen werden; die geltende Praxis eines Vertrages des Bestattungswilligen mit dem Betreiber wird damit unmöglich gemacht.

Aus unserer Sicht greift der Gesetzentwurf damit eine Regelungsrichtung auf, die eine unzutreffende Konsequenz aus dem Bericht des Landesrechnungshofes abbildet. Der Bericht des Landesrechnungshofes, auch wenn er methodisch zu kritisieren ist, mag an einigen Stellen mit Fug auf rechtliche Mängel bei der Umsetzung von Bestattungswäldern hinweisen. Aus solchen punktuellen Mängeln nun aber den Schluss zu ziehen, Bestattungswälder derart weitreichend einzuschränken, geht in die verkehrte Richtung. Es gibt kein Problem mit Bestattungswäldern in Schleswig-Holstein. Diese erfreuen sich vielmehr wachsender Beliebtheit und bieten in der Vielfalt der Funeralkultur eine zunehmend angenommene Möglichkeit (übrigens kostengünstiger) Bestattung. Viele Menschen wünschen sich die Ruhe und den Frieden eines Waldes als letzte Ruhestätte. Deshalb wäre es richtig, das Recht den Bedürfnissen der Menschen anzupassen und nicht umgekehrt. Damit würden sich die Monita des Landesrechnungshofes von selbst erledigen.

Wenn man schon aus grundsätzlichen Erwägungen nicht den Schritt gehen möchte, Bestattungen aus dem Bereich hoheitlicher Aufgaben der Gemeinden und

Religionsgemeinschaften herauszunehmen, dann wäre doch die Möglichkeit zu erweitern, dass sich diese Träger Dritter bedienen. Dies kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Dritten mit der Bestattungsaufgabe beliehen werden. Alleine durch die Umstellung vom Modell „Verwaltungshelfer“ auf das Modell „Beliehener“ könnten schon die Monita des Landesrechnungshofes behoben werden.

Andere Bundesländer gehen diesen Weg mit Erfolg und unbeanstandet. So heißt es beispielsweise in § 1 Abs. 4 des schon seit 2014 geltenden nordrhein-westfälischen Bestattungsgesetzes lapidar, dass sich Friedhofsträger bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen dürfen. Errichtung und Betrieb von Friedhöfen dürfen an private Rechtsträger im Wege der **Beleihung** übertragen werden.

Die Beleihung eröffnet dem Beliehenen einen weiteren Spielraum sowohl von Freiheit als auch von Verantwortung. Private lediglich zu Verwaltungshelfern zu degradieren, wie dies das neue schleswig-holsteinische Bestattungsrecht tut, wird der Würde des Anlasses nicht gerecht. Gemeinden und Religionsgemeinschaften sind nicht per se die besseren Bestatter. Es gibt keinen Anlass, ihnen das Privileg vorzubehalten, Bestattungsentgelte zu vereinnahmen.

#### 4.

Wir bitten den Sozialausschuss, dem Plenum die Streichung von Ziffern 13 und 14 des Gesetzentwurfes zu empfehlen und stattdessen den Betrieb von Bestattungswäldern durch Beliehene zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Giesen